

Gemäß § 23c Abs. 4 Pkt. 8 EnWG haben Netzbetreiber "eine laufend aktualisierte, übersichtliche Darstellung der Netzauslastung in ihrem gesamten Netz einschließlich der Kennzeichnung tatsächlicher oder zu erwartender Engpässe" zu veröffentlichen. Hierzu teilen wir mit, dass für jede geplante Biogaseinspeisung immer eine separate Prüfung des Netzanschlussbegehrens erforderlich ist.